



Bundesministerium
der Finanzen

Haushaltsausschuss
Ausschussdrucksache

zu 2700

21. Wahlperiode

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail:

Amtierende Vorsitzende
des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Lisa Paus, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dennis Rohde

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin



www.bundesfinanzministerium.de

11. November 2025

Betreff: Bereinigungssitzung zum Haushaltsentwurf 2026 am 13. November 2025
Ergänzung zur Bereinigungsvorlage

Anlagen: 2

GZ: II A 1 - H 1120/00433/004/005

DOK: COO.7005.100.2.13456716

Seite 1 von 1

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 13. November 2025 übersende ich die beigegeführten ergänzenden Unterlagen.

Die Beschlussunterlagen ergänzen die Bereinigungsvorlage BMF vom 10. November 2025.

Zudem ist aufgrund eines redaktionellen Versehens in der Ausschussdrucksache 21_2701 Personalliste A die Seite 113 (Epl. 23) auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium der Finanzen

13. November 2025

Inhaltsübersicht
zur Bereinigungsvorlage

I. Beschlussunterlagen

Seite

Deckblätter zu den Einzelplänen	
Kap. 6093	1027
Kap. 6092	1062

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093

325 01	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	58 866 284	-1 389 637	57 476 647
- 830				
(51)				

Neuer Haushaltsvermerk:

Soweit sich aufgrund von überplanmäßigen Ausgaben des SVIK gem. §§ 37 i. V. m. 113 BHO das Gesamtvolumen der Ausgaben des SVIK im laufenden Haushaltsjahr erhöht, darf hierdurch der in § 1 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes ausgewiesene Betrag um bis zu 10 % der Gesamtausgaben des Wirtschaftsplans überschritten werden. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben dürfen die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt innerhalb des Rahmens der Ermächtigung des § 6 SVIKG um den gleichen Betrag erhöht werden.

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes zum Ausgleich des Wirtschaftsplans.

Neuer HHV; Um Planungssicherheit – vor allem für Unternehmen aber auch sonstige Beteiligte – im SVIK sicherzustellen kann für Fälle besonderer Mehrbedarfe die haushaltsrechtliche Möglichkeit von überplanmäßige Ausgaben zulasten der Nettokreditaufnahme genutzt werden. Dies setzt einen Beschluss des Koalitionsausschusses vom 8. Oktober 2025 um.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093 **Anlage 2 Wirtschaftsplan des Sondervermögens
Infrastruktur und Klimaneutralität (6093)**

(51)

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.-2.	(...)
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.-2.	Wie bisher.
3.	Soweit sich aufgrund von überplanmäßigen Ausgaben des SVIK gem. §§ 37 i. V. m. 113 BHO das Gesamtvolumen der Ausgaben des SVIK im laufenden Haushaltsjahr erhöht, darf hierdurch der in § 1 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes ausgewiesene Betrag um bis zu 10 % der Gesamtausgaben des Wirtschaftsplans überschritten werden. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben dürfen die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt innerhalb des Rahmens der Ermächtigung des § 6 SVIKG um den gleichen Betrag erhöht werden.

Bemerkungen:

Neuer HHV Nr. 3; Um Planungssicherheit – vor allem für Unternehmen aber auch sonstige Beteiligte – im SVIK sicherzustellen kann für Fälle besonderer Mehrbedarfe die haushaltsrechtliche Möglichkeit von überplanmäßige Ausgaben zulasten der Nettokreditaufnahme genutzt werden. Dies setzt einen Beschluss des Koalitionsausschusses vom 8. Oktober 2025 um.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 01)**

891 11	Alte Zweckbestimmung:	2 500 000	750 000	3 250 000
- 721	Erhaltung der Brücken im Bestandsnetz der			
(52)	Bundesautobahnen			

Neue Zweckbestimmung:

Erhaltung der Brücken **und Tunnel** im Bestandsnetz der
Bundesfernstraßen

Verpflichtungsermächtigung	3 270 000	1 350 000	4 620 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	600 000	600 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	450 000	450 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	1 620 000	300 000	1 920 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	700 000	-	700 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	500 000	-	500 000
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	300 000	-	300 000
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	150 000	-	150 000

Bisheriger verbindliche Erläuterung:

Der Titel wird durch BMV bewirtschaftet.

Die Mittel dienen der **Brückenmodernisierung**. Dabei können auch Kosten für Fahrbahnsanierungen **geleistet werden, sofern die Maßnahme aufgrund der Brückenerhaltung eingeleitet wird und dort ihren Schwerpunkt hat.**

Neue verbindliche Erläuterung:

Der Titel wird durch BMV bewirtschaftet.

Die Mittel dienen der **Erhaltung der Brücken und Tunnel**. Dabei können auch Kosten für Fahrbahnsanierungen **wenn sie im unmittelbaren baulichen Zusammenhang damit stehen sowie die mit den Fahrbahnsanierungen verbundenen weiteren Erhaltungsmaßnahmen geleistet werden.**

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesautobahnen.....	2 500 000
2. Bundesstraßen	750 000
Zusammen	3 250 000

Bemerkungen:

Umsetzung der Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 8. Oktober 2025.

Der Ansatz wird um 750 Mio. € erhöht, um auch Erhaltungsmaßnahmen an Brücken und Tunnel im Bestandsnetz der Bundesstraßen aus diesem Titel finanzieren zu können. Die Zweckbestimmung wird entsprechend angepasst. In der verbindlichen Erläuterung wird die Möglichkeit vorgesehen, bei den Fahrbahnsanierungen damit verbundene weitere Erhaltungsmaßnahmen im unmittelbaren baulichen Zusammenhang zu leisten (z.B. Entwässerungsmaßnahmen). Die Gegenfinanzierung erfolgt über den Titel 325 01 - Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6093**(Tgr 01)**

891 12	Ausrüstung der deutschen Infrastruktur und von rollen-	2 453 256	-	2 453 256
- 742	dem Material mit dem Europäischen Zugsicherungs-			
(52)	system ERTMS (European Rail Traffic Management System)			

Verpflichtungsermächtigung	6 307 158	2 000 000	8 307 158
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	2 220 121	-	2 220 121
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	2 303 131	-	2 303 131
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	1 783 906	-	1 783 906
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	1 200 000	1 200 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	-	800 000	800 000

Bemerkungen:

Ausbringung neuer VE mit Fälligkeiten in den Jahren 2030 und 2031 zum Abschluss einer LV-InfraGO mit fünfjähriger Laufzeit, die zum 1. Januar 2027 die LuFV III ablösen soll.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 01)**

891 13	Baukostenzuschüsse für einen Infrastrukturbeitrag zur	16 302 605	-	16 302 605
- 742	Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des			
(53)	Bundes			

Verpflichtungsermächtigung	46 574 611	24 000 000	70 574 611
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	15 524 870	-	15 524 870
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	15 524 870	-	15 524 870
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	15 524 871	-	15 524 871
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	13 000 000	13 000 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	-	11 000 000	11 000 000

Bemerkungen:

Die Agenda für zufriedene Kunden auf der Schiene - Eckpunkte zur Reform der Deutschen Bahn konkretisiert, dass die LV InfraGO zum 1. Juli 2027 die LuFV III ablösen und eine 5-jährige Gültigkeit haben soll. Um die LV InfraGO 2026 abschließen zu können und damit die neue Finanzierungsarchitektur auf Basis einer Novelle des Bundesschienenwegeausbaugesetzes zu realisieren, ist eine Ausbringung neuer VE mit Fälligkeit in den Jahren 2030 und 2031 notwendig.

*) In der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses vom 13. November 2025.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr. 03)**

893 31	Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgungs-	98 200	20 200	118 400
- 649	sicherheit von Nordostdeutschland - insbesondere mit			
(54)	Kraftstoffen - im Zusammenhang mit der Erdölraffinerie			
	PCK Schwedt			

Bisheriger Haushaltsvermerk:
<i>Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.</i>
Neuer Haushaltsvermerk:
-

Bemerkungen:

Wegen Verzögerungen im EU-Beihilfeverfahren konnte die Förderung in 2025 bislang nicht bewilligt werden. Zudem sind weiterhin Fragen zur Eigentümerstruktur der PCK offen. Vor diesem Hintergrund ist die Bewilligung nunmehr für 2026 geplant: Ansatz 2026 erhöht sich um die in 2025 nicht abgeflossenen 20 200 T€. Der Haushaltsvermerk zur Sperrung der VE 2026 entfällt, weil die in gleicher Höhe ausgebrachte VE im Wirtschaftsplan 2025 nicht genutzt wurde. Der Gesamtbedarf der Maßnahme in Höhe von 400 000 T€ bleibt dabei unverändert. Die Gegenfinanzierung erfolgt über den Titel 325 01 - Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6093**(Tgr 04)**

685 41	Alte Zweckbestimmung:	50 000	-	50 000
- 129	Digitales Lehren und Lernen			
(56)	Neue Zweckbestimmung:			
	Digitalpakt 2.0: Digitales Lehren und Lernen			

Verpflichtungsermächtigung	-	100 000	100 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	40 000	40 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	30 000	30 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	20 000	20 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	10 000	10 000

Bemerkungen:

Ausbringung von VE, um die Handlungsfähigkeit für laufende und geplante Vorhaben sicherzustellen.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 04)**

882 41	Alte Zweckbestimmung:	225 000	-	225 000
- 129	Digitalpakt 2.0			
(56)	Neue Zweckbestimmung:			
	Digitalpakt 2.0: Digitale Bildungsinfrastruktur			

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Die Erläuterungen sind verbindlich.

Bisherige verbindliche Erläuterung:
-
Neue verbindliche Erläuterung:
Geldleistungen des Bundes sind von den Ländern in gleicher Höhe nachzuweisen.

Bemerkungen:

Neuer HHV; Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1677). Klarstellung der Formulierung, da es sich nicht um Zuwendungen nach §§ 23 und 44 BHO handelt.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6093**(Tgr 04)**

882 42	Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung	940 000	-	940 000
- 270				
(56)				

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 894 56.

Bemerkungen:

Neuer HHV; Damit die Länder die Mittel entsprechend ihrer jeweiligen Bedarfe möglichst bedarfsentsprechend einsetzen können und gleichzeitig eine Flexibilität zwischen den Investitionsbereichen Kindertagesbetreuung und Hochschulbau ermöglicht wird.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 05)**

685 51	Alte Zweckbestimmung:	330 102	50 000	380 102
- 165	Investitionen in die Hightech-Agenda Strategischer			
(56)	Ausbau der Forschungs-Ökosysteme			
	Neue Zweckbestimmung:			
	Investitionen in die Hightech-Agenda - Strategischer			
	Ausbau der Forschungs-Ökosysteme			

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 894 51.
2.	Die Verpflichtungsermächtigung ist mit den Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 894 51 und 894 52.
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.
2.	Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.
3.	Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 894 51.
4.	Die Verpflichtungsermächtigung ist mit den Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 894 51 und 894 52.

Bemerkungen:

Die Umschichtung in Höhe von 50.000 T€ aus dem Titel 892 62 erfolgt im Zuge der Umsetzung des Organisationserlasses vom 6. Mai 2025.
 Neuer HHV Nr. 1 und 2; Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1678).
 HHV Nr. 3, das BMF hat die Druckstückherzeugung auf ein neues Datenbanksystem umgestellt. Vereinzelt kam es dabei zu Übertragungsfehlern, die zu korrigieren sind.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 05)**

685 52	Investitionen zu digitalen Technologien und KI-Forschung, -Umsetzung und -Transfer in den Arbeitswissenschaften	21 000	-	21 000
- 165				
(57)				

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
Einnahmen aus Zuschuss-Rückflüssen und Zinsen fließen den Ausgaben zu.	
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte (vorbehaltlich einer Entsperrung am 12. November 2025 durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages).
2.	Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte (vorbehaltlich einer Entsperrung am 12. November 2025 durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages).
3.	Einnahmen aus Zuschuss-Rückflüssen und Zinsen fließen den Ausgaben zu.

Bemerkungen:

HHV Nr. 1 und 2; Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1678).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 05)**

685 53	Systematische Erfassung und Öffnung von Forschungs-	1 000	-	1 000
- 165	infrastrukturen im Bereich Agrar-, Lebensmittel- und Er-			
(57)	nährungswissenschaften			

Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.
2.	Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.

Bemerkungen:

Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1678).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 05)**

685 54	Investitionen in das Forschungs- und Wissenschafts-	50 000	-	50 000
- 165	system - Strategischer Ausbau der Forschungs-Öko-			
(57)	systeme			

Verpflichtungsermächtigung		180 000	180 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu		60 000	60 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu		60 000	60 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu		60 000	60 000

Neuer Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind gesperrt.
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.
2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.

Bemerkungen:

Die Verpflichtungsermächtigung wird zur Bewilligung mehrjähriger Maßnahmen benötigt.
Neuer HHV Nr. 1 und 2; Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1678).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr. 05)**

686 51	Strategisches Forschungsfeld Sozialpolitikforschung -	5 600	-	5 600
- 165	Stärkung Forschungsinfrastruktur			
(57)				

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
Einnahmen, insbesondere aus Rückflüssen, Rückforderungen oder Schadensersatzansprüchen aus Forschungsförderungen fließen den Ausgaben zu.	
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte (vorbehaltlich einer Entsperrung am 12. November 2025 durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages).
2.	Einnahmen, insbesondere aus Rückflüssen, Rückforderungen oder Schadensersatzansprüchen aus Forschungsförderungen fließen den Ausgaben zu.

Bemerkungen:

HHV Nr. 1; Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1678).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 05)**

892 51	Digitale Infrastruktur für verteilte Datenverarbeitung und KI	10 000	-	10 000
- 165				
(58)				

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
-	
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte (vorbehaltlich einer Entsperrung am 12. November 2025 durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages).
2.	Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte (vorbehaltlich einer Entsperrung am 12. November 2025 durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages).

Bemerkungen:

Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1678).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 05)**

892 52	Investitionen in die Infrastruktur von gemeinnützigen	20 000	-	20 000
- 165	Industrieforschungseinrichtungen			
(58)				

Neuer Haushaltsvermerk:
Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.

Bemerkungen:

Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1678).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6093**(Tgr 05)**

893 51	Transferoffensive Energieinnovationen, Explorationsini-	22 000	-	22 000
- 165	tiative Geothermie			
(59)				

Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte (vorbehaltlich einer Entsperrung am 12. November 2025 durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages).
2.	Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte (vorbehaltlich einer Entsperrung am 12. November 2025 durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages).

Bemerkungen:

Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1678).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 05)**

894 51	Investitionen in die Hightech-Agenda - Aufbau von Infra-	368 000	-	368 000
- 165	strukturen			
(60)				

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 685 51.
2.	Die Verpflichtungsermächtigung ist mit den Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 685 51 und 894 52.
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.
2.	Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.
3.	Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 685 51.
4.	Die Verpflichtungsermächtigung ist mit den Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 685 51 und 894 52.
5.	Einnahmen aus Zuschuss-Rückflüssen und Zinsen fließen den Ausgaben zu.

Bemerkungen:

Neue HHV Nr. 1 und 2, Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1678).

HHV Nr. 3, das BMF hat die Druckstückherzeugung auf ein neues Datenbanksystem umgestellt. Vereinzelt kam es dabei zu Übertragungsfehlern, die zu korrigieren sind.

Neuer HHV Nr. 5, Aufnahme eines Rückeinnahmevermerks, um die vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel möglichst vollständig für die Zwecke des Titels verwenden zu können.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr. 05)**

894 52	Investitionen in nationale Raumfahrtinfrastrukturen	50 000	-	50 000
- 165				
(60)				

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
Die Verpflichtungsermächtigung ist mit den Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 685 51 und 894 51.	
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte (vorbehaltlich einer Entsperrung am 12. November 2025 durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages).
2.	Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte (vorbehaltlich einer Entsperrung am 12. November 2025 durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages).
3.	Die Verpflichtungsermächtigung ist mit den Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 685 51 und 894 51.

Bemerkungen:

HHV Nr. 1 und 2; Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1678).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6093**(Tgr 05)**

894 53	Aufbau von KI-Reallaboren und souveräner Gesundheitsdateninfrastruktur	65 000	-	65 000
- 165				
(60)				

Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.
2.	Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.

Bemerkungen:

Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1678).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr. 05)**

894 54	Aufbau von Food Systems Research Hubs/Konsortien in	2 000	-	2 000
- 165	Deutschland			
(61)				

Verpflichtungsermächtigung	-	6 800	6 800
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	3 400	3 400
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	2 200	2 200
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	1 200	1 200

Neuer Haushaltsvermerk:

1. **Die Ausgaben sind gesperrt.**
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.
2. **Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.**
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.

Bemerkungen:

Die Verpflichtungsermächtigung wird zum Aufbau und dauerhaften Betrieb der Geschäftsstellen der „Food Systems Research Hubs“ und dem Aufbau und überjährigen Betrieb der langfristigen Infrastrukturen benötigt.

Neuer HHV Nr.1 und 2; Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1678).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 05)**

894 55	Investitionen ins Forschungs- und Wissenschaftssystem	15 200	-	15 200
- 165	- Strategischer Ausbau der Infrastrukturen			
(61)				

Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.
2.	Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.

Bemerkungen:

Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1678).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 05)**

894 56	Bund-Länder-Initiative Forschungsbau und Schnellbau-	60 000	-	60 000
- 165	initiative Hochschulen			
(61)				

Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage detaillierter Konzepte.
2.	Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 882 42.

Bemerkungen:

Neuer HHV Nr. 1; Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1678).
Neuer HHV Nr. 2; Damit die Länder die Mittel entsprechend ihrer jeweiligen Bedarfe möglichst bedarfsentsprechend einsetzen können und gleichzeitig eine Flexibilität zwischen den Investitionsbereichen Kindertagesbetreuung und Hochschulbau ermöglicht wird.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 06)**

685 61	Work-and-Stay-Agentur	-	50 000	50 000
- 253				
(64 - neu)				

Verpflichtungsermächtigung	-	800 000	800 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	300 000	300 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	300 000	300 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	200 000	200 000

Neuer Haushaltsvermerk:
Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.

Bemerkungen:

Neuer Titel; Neuveranschlagung im SVIK und Wegfall des Titels im Kap. 1107. Siehe gesondertes Deckblatt Kap. 1107 Tit. 685 01. Die Gegenfinanzierung der Erhöhung des Ansatzes erfolgt über den Titel 325 01 - Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 06)**

892 62	Mikroelektronik für die Digitalisierung	5 000 000	-2 520 000	2 480 000
- 649				
(64)				

Verpflichtungsermächtigung	9 260 000	-680 000	8 580 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	2 850 000	-380 000	2 470 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	3 060 000	-600 000	2 460 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	3 350 000	-900 000	2 450 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	1 150 000	1 150 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	-	50 00	50 000

Bemerkungen:

In Umsetzung der Beschlüsse im Koalitionsausschuss vom 8.10.2025 sollen bestehende Spielräume im Titel in Höhe von 3 Mrd. € zugunsten von Maßnahmen im SVIK für den Verkehrsträger „Straße“ umgeschichtet werden. Die Verteilung der Kürzung beim Titel (2026: -2.470 Mio. €; VE2027: -280 Mio. €, VE2028: -250 Mio. €) berücksichtigt die fachlichen Bedarfe beim Titel und ermöglicht eine Fortführung der angestoßenen Projektplanungen in Umsetzung der Hightech-Agenda und der nationalen Mikroelektronik-Strategie.

Um im Jahr 2026 für Projekte im Rahmen des European Chips Act (ECA) bzw. des IPCEI AST (neuartige Halbleitertechnologien) weiterhin handlungsfähig zu bleiben und Antragstellern eine verlässliche Förderperspektive eröffnen zu können (die Förderdauer der einzelnen Projekte umfasst ca. 3-5 Jahre) ist die Ausbringung zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeit im Jahr 2030 und 2031 erforderlich; im Gegenzug werden in gleicher Höhe Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeit 2027-2029 reduziert (VE2027: -50 Mio. €; VE2028: -300 Mio. €; V2029: -850 Mio. €).

Ferner werden in Umsetzung des Organisationserlasses und der darauf fußenden Vereinbarung zwischen BMFTR und BMW 50 Mio. € p.a. (2026: -50 Mio. €; VE2027: -50 Mio. €; VE2028: -50 Mio. €; VE2029: -50 Mio. €) zugunsten des Tit. 6093-685 51 umgeschichtet.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6093**(Tgr. 07)**

893 71	Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment	37 828	-2 000	35 828
- 411	Wohngebäude mit kleinen bis mittleren Einheiten (KNN)			
(66)				

Verpflichtungsermächtigung	643 500	233 920	877 420
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	26 570	9 030	35 600
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	64 740	25 130	89 870
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	71 100	25 810	96 910
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	77 460	28 190	105 650
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	77 460	28 190	105 650
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	77 460	28 190	105 650
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	71 100	25 810	96 910
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	64 740	23 530	88 270
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	58 370	21 150	79 520
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	54 500	18 890	73 390

Bemerkungen:

Die Veränderungen der Programmmittel ergeben sich aus:

1. Nachzeichnung der Änderungen des Haushalts 2025 infolge der Bereinigungssitzung 2025, die nach der Aufstellung des RegE 2026 stattfand.
2. Umschichtung von Programmmitteln in 2026 zur weiteren Stärkung des Titels 893 74 (WEF) i. H. v. 50.000 T€.
3. Gemäß VV Nr. 5 zu § 16 BHO kann eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. insgesamt 283.920 T € im Haushaltsjahr 2025 nicht in Anspruch genommen werden und wird im Haushaltsjahr 2026 für die Umsetzung der Programmmittel 2026 erneut veranschlagt.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 07)**

893 72	Klimafreundlicher Neubau (KFN)	377 849	5 160	383 009
- 411				
(66)				

Verpflichtungsermächtigung	1 093 800	120 230	1 214 030
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	45 040	7 820	52 860
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	110 210	9 630	119 840
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	121 070	15 155	136 225
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	131 940	15 290	147 230
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	131 940	15 215	147 155
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	131 940	14 060	146 000
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	121 070	16 730	137 800
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	110 210	15 360	125 570
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	99 340	14 010	113 350
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	91 040	-3 040	88 000

Bemerkungen:

Mehr wegen Nachveranschlagung der nicht in Anspruch genommener Verpflichtungsermächtigung aus 2025 (Verschiebung von 2025 nach 2026). Die Gegenfinanzierung erfolgt über den Titel 325 01 - Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr. 07)**

893 73	Gewerbe zu Wohnen (GzW)	3 180	4 060	7 240
- 411				
(67)				

Verpflichtungsermächtigung	358 920	-5 340	353 580
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	12 600	37 100	49 700
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	37 080	47 820	84 900
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	47 880	53 720	101 600
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	47 160	13 240	60 400
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	44 640	-14 440	30 200
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	43 560	-16 780	26 780
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	38 520	-38 520	-
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	36 360	-36 360	-
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	27 000	-27 000	-
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	24 120	-24 120	-

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. **Die Ausgaben sind gesperrt.**
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage des Förderaufrufs.
2. **Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.**
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage des Förderaufrufs.

Neuer Haushaltsvermerk:

-

Bemerkungen:

Wegfall des Haushaltsvermerks; Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1681).

Die Veränderungen der Programmmittel ergeben sich aus:

1. Nachzeichnung der Änderungen des Haushalts 2025 infolge der Bereinigungssitzung 2025, die nach der Aufstellung des RegE 2026 stattfand.
2. Änderungen der Aufteilung der Programmmittel 2026 auf Grund der Anpassung an die geänderten Förderkonditionen (ausschließlich Zuschussförderung).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6093**(Tgr. 07)**

893 74	Wohneigentumsförderung für Familien (WEF)	51 935	4 300	56 235
- 411				
(68)				

Verpflichtungsermächtigung	241 300	186 902	428 202
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	8 900	7 932	16 832
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	24 300	17 182	41 482
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	30 500	25 232	55 732
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	30 000	25 730	55 730
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	28 700	25 044	53 744
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	27 700	25 600	53 300
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	24 700	23 742	48 442
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	23 400	20 832	44 232
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	17 500	11 780	29 280
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	16 000	13 428	29 428
im Haushaltsjahr 2037 bis zu	1 400	-1 400	-
im Haushaltsjahr 2038 bis zu	1 400	-1 400	-
im Haushaltsjahr 2039 bis zu	1 200	-1 200	-
im Haushaltsjahr 2040 bis zu	1 000	-1 000	-
im Haushaltsjahr 2041 bis zu	1 000	-1 000	-
im Haushaltsjahr 2042 bis zu	1 000	-1 000	-
im Haushaltsjahr 2043 bis zu	700	-700	-
im Haushaltsjahr 2044 bis zu	700	-700	-
im Haushaltsjahr 2045 bis zu	700	-700	-
im Haushaltsjahr 2046 bis zu	500	-500	-

Bemerkungen:

Die Veränderungen der Programmmittel ergeben sich aus:

1. Nachzeichnung der Änderungen des Haushalts 2025 infolge der Bereinigungssitzung 2025, die nach der Aufstellung des RegE 2026 stattfand.
2. Umschichtung von Programmmitteln in 2026 zur weiteren Stärkung des Titels i. H. v. 100.000 T€ aus Mitteln der Titel 893 71 (KNN) und 893 75 (JkA) i. H. v. jeweils 50.000 T€.
3. Gemäß VV Nr. 5 zu § 16 BHO kann eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. insgesamt 87.702 T€ im Haushaltsjahr 2025 nicht in Anspruch genommen werden und wird im Haushaltsjahr 2026 für die Umsetzung der Programmmittel 2026 erneut veranschlagt.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 07)**

893 75	Jung kauft Alt (JkA)	27 790	-1 357	26 433
- 411				
(68)				

Verpflichtungsermächtigung	340 500	234 025	574 525
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	12 400	8 535	20 935
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	34 300	23 355	57 655
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	43 100	29 345	72 445
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	42 300	28 784	71 084
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	40 400	27 492	67 892
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	39 100	26 614	65 714
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	34 800	23 692	58 492
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	33 100	22 535	55 635
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	24 700	16 813	41 513
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	36 300	26 860	63 160

Bemerkungen:

Die Veränderungen der Programmmittel ergeben sich aus:

1. Umschichtung von Programmmitteln in 2026 zur Stärkung des Titels 893 74 (WEF) i. H. v. 50.000 T€.
2. Gemäß W Nr. 5 zu § 16 BHO kann eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. insgesamt 282.668 T€ im Haushaltsjahr 2025 nicht in Anspruch genommen werden und wird im Haushaltsjahr 2026 für die Umsetzung der Programmmittel 2026 erneut veranschlagt.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093

(Tgr 08) Investitionen in die Sportinfrastruktur - - -

(69 - neu)

Bemerkungen:

Neue Titelgruppe; Anpassung an den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. September 2025 (Drs. 21(8)1683).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6093**(Tgr 08)**

893 81	Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)	-	250 000	250 000
- 322				
(69 - neu)				

Neue Haushaltsvermerk:

Die Zuwendungen zur Projektförderung aus diesem Titel sollen zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden.

Bemerkungen:

Neuer Titel; Ausfinanzierung der Verpflichtungsermächtigung 2025 mit Fälligkeit 2026 in Höhe von 250.000 T€. Die Gegenfinanzierung erfolgt über den Titel 325 01 - Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

359 01	Entnahme aus Rücklage	2 100 000	- 2 000	2 098 000
- 850				
(72)				

Bemerkungen:

Die Anpassung der Zuführung an Rücklage (-2.000 T €) bei Titel 919 01 im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2025 (Soll 2025: 2.098.000 T €) wird durch eine korrespondierende Absenkung der Entnahme aus der Rücklage in 2026 nachvollzogen.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

371 01	Globale Mehreinnahme		+1 727 197	1 727 197
- 880				
(72 - neu)				

Bemerkungen:

Neuer Titel; Mit der Globalen Mehreinnahme können höhere bzw. neue Programmausgaben, insbesondere für die Strompreiskompensation und die Förderung der E-Mobilität bereits bei der Haushaltsaufstellung finanziell abgesichert werden. Dies erhöht die Planungssicherheit für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger. Dabei handelt es sich um mindestens zu erwartende im Haushaltsjahr 2026 zusätzlich verfügbare Mittel, aufgrund von erkennbaren Minderabflüssen im Haushaltsvollzug 2025.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6092 Anlage 3 Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (6092)

(72)

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	(...)
2.	Einsparungen bei folgenden Titeln: 683 02, 683 03, 683 04, 683 05, 683 09, 686 03, 686 07, 686 10, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 24, 686 28, 686 34, 687 02, 697 01, 697 02, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 892 13, 893 04, 893 12 und 896 01 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 893 10. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
3.	Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 684 01, 686 05, 686 06, 686 11, 686 31, 687 01, 882 04, 892 08, 892 11 und 896 02. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
4.	Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 683 02, 683 03, 683 04, 683 05, 683 06, 683 09, 686 03, 686 07, 686 10, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 24, 686 28, 686 34, 687 02, 697 01, 697 02, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 892 13, 893 01, 893 04, 893 12 und 896 01. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
5.	Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 633 02, 683 04, 686 01, 686 02, 882 02, 882 03, 891 01, 891 04, 892 04, 892 05, 892 06, 892 12, 893 02, 893 08, 893 09, 893 11 und 893 13. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Verkehr zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
6.	Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 686 06, 686 12, 686 31 und 893 17. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

7.	Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 661 01, 685 03 und 891 03. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
8.	Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 683 12 und 685 04. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
9.	Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02, 683 03, 683 05, 683 06, 686 03, 686 07 , 686 10, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 24, 686 34, 687 02, 697 02 , 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 892 13, 893 01, 893 04, 893 10 und 896 01. Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
10.- 11.	(...)
12.	Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 684 01, 686 05, 686 11, 686 31, 687 01, 882 04, 892 08, 892 11 und 896 02. Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
13.- 16.	(...)
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Wie bisher
2.	Einsparungen bei folgenden Titeln: 683 02, 683 03, 683 04, 683 05, 683 09, 686 03, 686 10, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 24, 686 28, 686 34, 687 02, 697 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 892 13, 893 04, 893 12 und 896 01 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 893 10. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
3.	Einsparungen bei folgenden Titeln: 683 02, 683 03, 683 04, 683 05, 686 03, 686 10, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 24, 686 28, 686 34, 687 02, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 892 13, 893 04, 893 12 und 896 01 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 683 01. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
4.	Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 04 , 684 01, 686 05, 686 06, 686 07 , 686 11, 686 31, 687 01, 697 02 , 882 04, 892 08, 892 11, 893 18 und 896 02. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
5.	Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02 , 683 03, 683 04, 683 05, 683 06 , 683 09 , 686 03, 686 10 , 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 24 , 686 28, 686 34, 687 02, 697 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 892 13 , 893 01, 893 04, 893 12 und 896 01. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

6.	Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 633 02, 683 04, 686 01, 686 02, 882 02, 882 03, 891 01, 891 04, 892 04, 892 05, 892 06, 892 12, 893 02, 893 08, 893 09, 893 11 und 893 13. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Verkehr zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
7.	Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 686 06, 686 12, 686 31 und 893 17. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
8.	Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 01, 685 03 und 891 03. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
9.	Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 12 und 685 04. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
10.	Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02, 683 03, 683 05, 683 06, 686 03, 686 10, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 24, 686 34, 687 02, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 892 13, 893 01, 893 04, 893 10 und 896 01. Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
11.- 12.	Wie bisher 10.-11.
13.	Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 684 01, 686 05, 686 07 , 686 11, 686 31, 687 01, 697 02 , 882 04, 892 08, 892 11, 893 18 und 896 02. Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
14.- 17.	Wie bisher 13.-16.

Bemerkungen:

In Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 sind aufgrund von Änderungen in der Bewirtschaftszuständigkeit Anpassungen an den allgemeinen Haushaltsvermerken (Deckungskreis) vorzunehmen. Darüber hinaus wurde ein neuer Haushaltsvermerk Nr. 3 korrespondierend zum neuen Haushaltsvermerk bei Tit. 683 01 und sprachliche Anpassungen bei den Haushaltsvermerken 5 bis 9.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

683 01	Ausgleich der Gasspeicherumlage	-	+1	1
- 649				
(75)				

Neuer Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 10 000 T€ der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 02, 683 03, 683 04, 683 05, 686 03, 686 10, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 24, 686 28, 686 34, 687 02, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 892 13, 893 04, 893 12 und 896 01.

Bemerkungen:

Durch die Anhebung des Ansatzes auf 1 T€ und den einseitigen Deckungsvermerk wird sichergestellt, dass ggf. noch anfallende Kosten gedeckt werden können. Der inzwischen vorliegende, ressortabgestimmte Entwurf für das Vierte Gesetz zur Änderung des EnWG sieht vor, dass die Erstattung ggf. anfallender Kosten gem. § 35f Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EnWG-E für die Monate Januar bis März 2026 noch im Haushaltsjahr 2026 erfolgt. Die Abrechnung soll gemäß § 35f Abs. 2 Satz 4 EnWG-E durch Saldierung der tatsächlich angefallenen Kosten und der realisierten Erlöse erfolgen.

Die Gegenfinanzierung der Ansatzerhöhung i.H.v. 1 T€ erfolgt über die Globale Mehreinnahme (siehe hierzu gesondertes Deckblatt zu Tit. 371 01).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

683 03	Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum	3 000 000	1 000 000	4 000 000
-634	Ausgleich von emissionshandelsbedingten			
(76)	Strompreiserhöhungen			

Bemerkungen:

Die EU-KOM hat den Mitgliedstaaten im Oktober 2025 einen Entwurf für die ETS-Beihilfeleitlinien vorgelegt, die den beihilferechtlichen Rahmen der Strompreiskompensation (SPK) bilden. Der Entwurf ermöglicht die von der BReg forcierte und im Koalitionsvertrag vereinbarte sektorale Erweiterung des SPK-Begünstigtenkreises, welche nunmehr bereits für Stromverbräuche ab 2025 anwendbar sein soll und damit bereits im Haushaltsjahr 2026 mittelwirksam werden würde. Die Abstimmung zu den überarbeiteten Leitlinien für die SPK-Sektorenerweiterung soll nach Auskunft der EU-KOM im November 2025 abgeschlossen sein. Nach derzeitigem Stand beschränken sich Änderungen des Beihilferahmens, die 2026 haushaltswirksam werden würden, auf die vorstehend genannte Erweiterung des Begünstigtenkreises. Bei vollständiger Ausschöpfung des Beihilferahmens ergibt sich nach vorläufiger Berechnung des BMWF ein über den angemeldeten Titelanatz von 3,0 Mrd. EUR hinausgehender Mehrbedarf in Höhe von 1,0 Mrd. EUR im Haushaltsjahr 2026. Aus diesem Grund sollte der Ansatz bedarfsgerecht auf 4 Mrd. € erhöht werden.

Die Gegenfinanzierung der Ansatzerhöhung i.H.v. 1 000 000 T € erfolgt durch eine Globale Mehreinnahme (siehe hierzu gesondertes Deckblatt zu Tit. 371 01).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026	Für 2026 treten hinzu	Neuer Betrag für 2026
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6092

683 04	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	88 312	-	88 312
- 165				
(77)				

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Der Titel wird durch BMV und BMW E bewirtschaftet.

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)	59 878
(...)	
Zusammen	88 312

Neue verbindliche Erläuterungen:

Der Titel wird durch BMV, BMW E und BMUKN bewirtschaftet.

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)	58 853
(...)	
3. Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN).....	1 025
Zusammen	88 312

Bemerkungen:

Infolge der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 tritt BMUKN als neuer Bewirtschafter hinzu. BMUKN wird die Bewirtschafterzuständigkeit für die „Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität (Förderprogramm Erneuerbar Mobil)“ übertragen.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

685 03	Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den	125 000	+129 971	254 971
- 332	Klimawandel			
(81)				

Verpflichtungsermächtigung	-	+78 810	78 810
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	+4 525	4 525
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	+20 240	20 240
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	+22 045	22 045
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	+30 400	30 400
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	-	+1 600	1 600

Bemerkungen:

Für die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossenen Programmscheiben, die im Haushaltsjahr 2025 noch nicht vollständig umgesetzt werden konnten, ist die Verschiebung von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2026 erforderlich.

Im Wirtschaftsplan 2025 veranschlagte Ausgaben, die im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden können, sollen daher im Haushaltsjahr 2026 i. H. v. 129.971 T € nachveranschlagt werden. Die Gegenfinanzierung erfolgt über die Globale Mehreinnahme (siehe hierzu gesondertes Deckblatt zu Tit. 371 01).

Gemäß VV Nr. 5 zu § 16 BHO kann eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. insgesamt 78.810 T € im Haushaltsjahr 2025 nicht in Anspruch genommen werden und wird im Haushaltsjahr 2026 für die Umsetzung der vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossenen Programmscheiben erneut veranschlagt. Die Gegenfinanzierung erfolgt im Rahmen der bestehenden Finanzplanansätze dieses Titels.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

686 11	Maßnahmen zum Nationalen Klimaschutz	29 807	+1 672	31 479
- 332				
(86)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes. In Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 werden die veranschlagten Mittel für das Kompetenzzentrum Nationales Dekarbonisierungsprogramm (KEI) vom BMWF, Tit. 892 01 „Dekarbonisierung der Industrie“ (Erl-Nr. 2), zum BMUKN verlagert. Siehe hierzu gesondertes Deckblatt.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6092 Gegenüber dem RegE entfallen

687 03	Ankauf von Emissionszuweisungen nach der EU-	-	-	-
- 332	Klimaschutzverordnung			
(95)				

Bemerkungen:

Wegfall des Titels 687 03 im Kap. 6092 (KTF) und Verlagerung zu Kap. 1601 Titel 541 01 aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025, siehe hierzu korrespondierendes Deckblatt.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

891 03	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen	212 913	+145 225	358 138
- 423	Sport, Jugend und Kultur			
(99)				

Verpflichtungsermächtigung	-	+107 940	107 940
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	+61 495	61 495
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	+33 131	33 131
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	+13 314	13 314

Bemerkungen:

Für die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ausgewählten Projekte, die im Haushaltsjahr 2025 noch nicht vollständig umgesetzt werden konnten, ist die Verschiebung von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2026 erforderlich.

Im Wirtschaftsplan 2025 veranschlagte Ausgaben, die im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden können, sollen daher im Haushaltsjahr 2026 i. H. v. 145.225 T € nachveranschlagt werden. Die Gegenfinanzierung erfolgt über die Globale Mehreinnahme (siehe hierzu gesondertes Deckblatt zu Tit. 371 01).

Gemäß VV Nr. 5 zu § 16 BHO kann eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. insgesamt 107.940 T € im Haushaltsjahr 2025 nicht in Anspruch genommen werden und wird im Haushaltsjahr 2026 für die Umsetzung der vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ausgewählten Projekte erneut veranschlagt. Die Gegenfinanzierung erfolgt im Rahmen der bestehenden Finanzplanansätze dieses Titels.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

892 01	Dekarbonisierung der Industrie	700 672	- 1 672	699 000
- 332				
(100)				

Bemerkungen:

In Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 werden die veranschlagten Mittel für das Kompetenzzentrum Nationales Dekarbonisierungsprogramm (Erl-Nr. 2) vom BMWE zum BMUKN, Titel 686 11 „Maßnahmen zum Nationalen Klimaschutz“, verlagert (siehe hierzu gesondertes Deckblatt zu Tit. 686 11).

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

892 04	Förderung von Erzeugungsanlagen für erneuerbare	150 000	-	150 000
- 165	Kraftstoffe und Antriebstechnologien für die Luft- sowie			
(102)	Schifffahrt			

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	Aus dem Ansatz kann auch die finanzielle Unterstützung des Aufbaus von Erzeugungsanlagen für strombasierte flüssige und gasförmige Kraftstoffe aus erneuerbaren Energien sowie für fortschrittliche Biokraftstoffe durch die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgen.
2.	Aus dem Titel können auch Ausgaben für Demonstrationsvorhaben, FuE-orientierte Aufträge und Zuwendungen, sowie Ausgaben für begleitende Untersuchungen, Gutachten, Sachverständige, Ausarbeitungen und sonstige Aufträge an Dritte geleistet werden.
3.	Finanziert werden dürfen aus dem Ansatz auch Zuweisungen an den öffentlichen Bereich und Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen.
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Aus dem Ansatz kann auch die Förderung des Markthochlaufs von strombasierten erneuerbaren Flugkraftstoffen (E-SAF) im industriellen Maßstab erfolgen.
2-3	wie bisher

Bemerkungen:

Anpassung des Haushaltsvermerks Nr. 1 erforderlich, da die Förderung des E-SAF-Hochlaufs neu in 2026 in Tit. 892 04 finanziert werden soll.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

892 05	Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im	108 311	-	108 311
- 332	Verkehr			
(104)				

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

(...)

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

(...)

2. Innovationszentrums und Technologiezentrum Wasserstoff 15 000

(...)

Zusammen 108 311

Neue verbindliche Erläuterungen:

(...)

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

(...)

2. Innovations- und Technologiezentrum Wasserstoff 15 000

(...)

Zusammen 108 311

Bemerkungen:

Korrektur der verbindlichen Erläuterung Nr. 2.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

893 10	Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und	12 064 506	- 100 000	11 964 506
- 411	erneuerbarer Energien im Gebäudebereich			
(113)				

Bemerkungen:

Anpassung an den Mittelbedarf.

Deckblatt
zum Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2026)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2026 1 000 €	Für 2026 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2026 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

893 18	Förderung klimaneutraler Mobilität für Haushalte mit		+550 000	550 000
- 332	kleinem und mittlerem Einkommen			
(115 - neu)				

Verpflichtungsermächtigung		220 000	220 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2027 bis zu		200 000	200 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu		10 000	10 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu		10 000	10 000

Bemerkungen:

Neuer Titel. Veranschlagung von Mitteln für die Förderung des Umstiegs auf klimaneutrale Mobilität durch emissionsfreie Fahrzeuge im Straßenverkehr, insbesondere für Haushalte mit kleinem und mittlerem Einkommen.

Die Gegenfinanzierung der Ansatzerhöhung i. H. v. 550.000 T€ erfolgt durch Minderausgaben beim Titel 893 10 (siehe hierzu Deckblatt zu Kap. 6092, Tit. 893 10) sowie eine Globale Mehreinnahme (siehe hierzu Deckblatt zu Kap. 6092 Tit. 371 01). Die Ausfinanzierung der VE in den Jahren 2027 ff. erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplans des KTF ohne Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt.